

## Forschung Wasserwirtschaft

### Antragstellung

Auf Grund von § 21 Umweltförderungsgesetz (UFG) können seitens des **Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)** - unter Berücksichtigung des F&E EU-Rahmenprogramms - Forschungsvorhaben und deren Publikationen gefördert werden, die im Zusammenhang mit folgenden **Zielen** der Wasserwirtschaft (Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie) gemäß § 16 und § 16a UFG stehen:

- Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser
- Sicherstellung eines sparsamen Verbrauches von Wasser
- Verringerung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden sowie die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung neben dem bestehenden Ver- und Entsorgungsbedarf
- Reduktion der hydromorphologischen Belastungen der Gewässer

Die formale Abwicklung der vom BML gemäß § 21 UFG zugesagten Förderungen erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) unter Berücksichtigung des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung.

### Was wird gefördert?

Neben Studien werden auch Technologieentwicklungen gefördert, die die Basis neuer, fortschrittlicher Technologien bilden sollen.

Gefördert werden:

- Grundlagenforschung: Erlangung grundsätzlicher, wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Entwicklung neuer Technologie- bzw. Verfahrensgrundlagen zur Anwendung in der Wasserwirtschaft, nicht auf kommerzielle Verwertung gerichtet, Ergebnisse stehen uneingeschränkt zur Verfügung
- Industrielle (angewandte) Forschung: Weiterentwicklung der Erkenntnisse neuer oder erheblicher Verbesserung bestehender Verfahren zur Anwendung in der Wasserwirtschaft, Feldversuch im kleinen Maßstab, Einbindung eines gewerblichen Partners sowie kommerzielle Verwertung möglich
- Experimentelle Entwicklung: praktische Umsetzung der Erkenntnisse in neue/verbesserte/geänderte Verfahren für die Wasserwirtschaft (Pilotprojekte), Verfahrensoptimierung, Entwicklung zur Marktreife, Prüfung der Anwendungseignung, Optimierung eines zur Wasserwirtschaft geeigneten Verfahrens im Hinblick auf eine Anerkennung als „Stand der Technik“; kommerzielle Umsetzung der Forschungsergebnisse angestrebt

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die förderungswerbende Person muss zur Durchführung des Forschungsvorhabens befähigt sein und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen.

Dem ausgefüllten Formular zur Antragstellung unter [www.umweltfoerderung.at/wasserforschung](http://www.umweltfoerderung.at/wasserforschung) ist ein das Forschungsvorhaben präzise beschreibender Projektantrag inklusive Kostenschätzung beizulegen. Bei der Kostenschätzung ist darauf zu achten, dass lediglich Kosten enthalten sind, die erst **nach** Einreichung des Antrages anfallen.

Der Antrag sollte zumindest folgende Inhalte aufweisen:

### 1. Projektziel(e)

- Klare Formulierung der qualitativ und/oder quantitativ messbaren Projektziele
- Eventuell Darstellung der „Nicht-Ziele“ zur optimalen Abgrenzung

### 2. Relevanz der Forschungsfragestellung für die Wasserwirtschaft in Österreich

- Die Relevanz der Forschungsfragestellung für die österreichische Wasserwirtschaft (v.a. in Hinblick auf die genannten Forschungsschwerpunkte) vor dem Hintergrund zukünftiger Aufgabenstellungen ist schlüssig darzulegen.

### 3. Internationaler Stand der Wissenschaft

- Es ist darzustellen, auf welchem internationalen Stand der Wissenschaft das Forschungsprojekt aufbaut (Angaben von Quellnachweisen). Dabei ist besonderes Augenmerk auf den europäischen Raum zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass eine umfassende Recherche nicht durch Sprachbarrieren behindert wird.

### 4. Innovation

- Es sind die weiterführenden Ansätze des Projektes im Vergleich zu bisherigen (auch internationalen) Forschungsergebnissen herauszuarbeiten.
- Im Speziellen soll erklärt werden, in welcher Form das beantragte Forschungsvorhaben zur weiteren Entwicklung in Richtung „Stand der Technik“ beitragen kann.

### 5. Vernetzung und überregionale Bedeutung

- Darstellung der Vernetzung mit thematisch ähnlich gelagerten Projekten
- Möglichkeit der überregionalen Bedeutung der Ergebnisse aus dem Projekt
- Darstellung allenfalls bestehender themenbezogener Kooperationen/Netzwerke mit anderen Forschungseinrichtungen/Firmen

### 6. Ökologischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

- Bedeutung oder Auswirkung des Vorhabens für bzw. auf die Umwelt
- Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosteneinsparungspotenzial) bei Umsetzung der Forschungsergebnisse

### 7. Methodik und Projektstruktur

- Umfassende Darstellung des Forschungsansatzes und Untersuchungsumfanges
- Übersichtliche Zusammenstellung in Form eines Projektstrukturplans: Einteilung des Projekts in Phasen, Aufgaben, Teilaufgaben und Arbeitspakete (Beispiel dazu: siehe Anhang)
- Detaillierte Beschreibung der Leistungen der einzelnen Projektpartnerinnen und Projektpartner auf Basis der Einteilung nach Phasen und Arbeitspaketen
- Festlegung der Meilensteine inkl. Beschreibung der zu erreichenden Ergebnisse

### 8. Zeitplan

- Detaillierte Beschreibung des zeitlichen Projektverlaufes auf Basis der Phasen und Arbeitspakete des Projektstrukturplanes
- Grafische Darstellung des zeitlichen Projektverlaufes inklusive der Meilensteine

## 9. Projektmanagement

- Zusammensetzung der Projektsteuerungsgruppe (unter Einbeziehung sämtlicher Finanziers)
- Projektleitung (ist in der Regel die förderungswerbende Person) und Projektpartnerinnen und Projektpartner
- Projektstart mit Kick-off Veranstaltung, Zwischenpräsentationen und Projektende mit Abschlussveranstaltung
- Projektcontrolling und –steuerung
- Projektmarketing und –kommunikation
- Berichtslegungen: Bei einer Förderung von mehr als 50 % der Projektkosten durch das BML sind die Berichte nach den Regeln für Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML zu gestalten. Die Prüfung der Barrierefreiheit des Endberichts muss mit der aktuellen Version des Programms PDF Accessibility Checker (PAC) durchgeführt werden.

## 10. Veröffentlichung und vorgesehene Nutzung der Ergebnisse

- Angaben über Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse
- Angabe über die geplante kommerzielle Verwertung der Ergebnisse
- Publikationsplan

## 11. Qualifikation des Projektteams

- Lebensläufe der förderungswerbenden Person bzw. der einzelnen Mitglieder des Projektteams und der Projektpartner inkl. Angabe der einschlägigen Referenzen (personenbezogene Angaben)
- Auflistung aller relevanten Forschungsprojekte mit Titel, Durchführungszeitraum, Durchführungspartner, Förderungsgeber, Umfang (institutsbezogene Angaben)
- Lebensläufe/Referenzen zusätzlicher (bereits im Vorfeld bekannter) am Projekt beteiligter Personen (z.B. Subunternehmer), die für das Forschungsprojekt relevante Leistungen erbringen

## 12. Kosten

Sämtliche Kosten (Personalkosten, Materialkosten, Reisekosten, Gerätekosten, Analysekosten, Kosten für Subunternehmer usw.) sind für jedes einzelne Arbeitspaket (und gegebenenfalls nach Projektpartner) aufgeschlüsselt darzustellen. Die zu verwendenden Vorlagen sind auf der Homepage der Abwicklungsstelle unter [www.umweltfoerderung.at/wasserforschung](http://www.umweltfoerderung.at/wasserforschung) unter „Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“ enthalten.

Im Zuge der Endabrechnung sind die tatsächlichen Kosten den beantragten Kosten gemäß Vorlage gegenüber zu stellen.

### 12.1. Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten

**Förderungsfähige Kosten:** dies sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit nach Einreichung des Antrages entstanden sind.

### Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten (zum Beispiel für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten)
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (= Anerkennungsstichtag) bei der KPC entstanden sind
- Kosten, die gemäß Auflagen im Förderungsvertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht förderungsnehmenden Person getragen werden
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten)
- Skonti und Rabatte, selbst wenn sie nur angeboten aber nicht in Anspruch genommen wurden
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Rechtsanwaltskosten
- Schadensfälle
- Kalkulatorische Kosten wie zum Beispiel kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.
- Zusätzliche Kosten für die Antragsstellung, Vorsprachen beim Förderungsgeber bzw. der Abwicklungsstelle
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Rücklagen und Rückstellungen
- Repräsentationsausgaben
- Bewirtungskosten (ausgenommen sind Bewirtungskosten für Veranstaltungen mit projektexternen Teilnehmern und Teilnehmerinnen wie unter 12.3.5 - Sonstige Kosten ausgeführt)
- PR-Kosten, Werbe- und Marketingkosten
- Vertriebskosten und Patenterhaltung
- Fuhrparkkosten

Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende **Umsatzsteuer** ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der förderungsnehmenden Person zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Für nicht umsatzsteuerabzugsfähige Organisationen (zum Beispiel Universitäten) sind daher Bruttokosten anzugeben und darauf hinzuweisen (siehe Kostenschätzungsvorlage im Antragsformular). Bei allen anderen Forschungseinrichtungen verstehen sich die beantragten Kosten als Nettokosten.

## 12.2. Personalkosten

### Personalkostenermittlung

Die folgenden Regelungen gelten für:

- angestellte Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter (wenn Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden)
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind.

Für am Projekt mitarbeitende

- Gesellschafter und Gesellschafterinnen,
- Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen,
- Eigentümer und Eigentümerinnen,
- Personen mit Vereinsfunktion laut Vereinsregister,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausländischer förderungsnehmenden Personen

(kein Gehaltsnachweis) kann als förderbare Kosten ein Pauschalstundensatz von maximal 45 Euro pro Stunde angesetzt werden, maximal jedoch 77.400 Euro pro Person pro Jahr für alle geförderten Projekte.

**Freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen** sind nach denselben Regeln wie angestellte Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zu behandeln. Sind nicht alle Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter bei der Planung bekannt, können ausnahmsweise Platzhalter eingefügt werden. Dabei muss jeweils möglichst genau deren Funktion im Projekt angegeben werden.

**Personen im öffentlichen Dienst** können nur dann im Wege eines geförderten Projekts angesetzt werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen Aufgabenbereichs anfallen. Arbeitnehmerinnen und Arbeiter von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst.

Als **Jahresstundenteiler** ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In-Verträgen). Bei Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

**Beispiel:** Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

$$1.720 \times 25/38,5 = 1.117$$

**Forschungseinrichtungen** gemäß EU-Definition, können pauschal 1.290 Stunden pro Jahr bei Vollbeschäftigung als Jahresstundenteiler für die Projektstundensatzberechnung ansetzen. **Voraussetzung** ist, dass die Differenz auf den pauschalen Jahresstundenteiler (1.720) Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit der Forschungseinrichtung (zum Beispiel für Verbreitung von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung) betrifft. Bei Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter mit geringerem Beschäftigungsausmaß ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Zu beachten ist, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei zeitgleicher Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die bei mehreren förderungsnehmenden Personen angestellt sind, können pro Jahr für alle geförderten Projekte, in denen diese Person mitarbeitet, ebenfalls maximal 1.720 bzw. 1.290 Stunden abgerechnet werden. Alternativ können auch die Anwesenheitszeiten als Jahresstundenteiler herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist ein geschlossenes Zeiterfassungssystem.

Alle Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter haben Zeitaufzeichnungen zu führen.

Die Zeitaufzeichnungen haben eine aussagekräftige, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordnete Beschreibung der geförderten Tätigkeiten zu enthalten. Eine zu verwendende Vorlage ist auf der Homepage der Abwicklungsstelle unter [www.umweltfoerderung.at/wasserforschung](http://www.umweltfoerderung.at/wasserforschung) („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“ Alle Formulare zur Antragstellung „Zeitaufzeichnung“) zu finden.

### 12.2.2 Personen im öffentlichen Dienst

Personen im öffentlichen Dienst können dann im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen Aufgabenbereichs anfallen. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst.

### 12.3. Anlagen- und Gerätekosten

Für die anteilige Abschreibung der F&E-relevanten Anlagen oder Geräte können ein zu errechnender Maschinen- bzw. Gerätestundensatz oder die Leasingrate angesetzt werden.

Ausgangsbasis für die Berechnung der **anteiligen Abschreibung** ist die Nutzungsdauer gemäß Anlagenverzeichnis (monatliche Zurechnung, anteilige Projektnutzung). Erfolgt die Aktivierung des Anlageguts ab dem 16. des Monats, kann dieser Monat für die Berechnung der Nutzungsdauer im Berichtszeitraum nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Gesamtnutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (gem. § 13 EStG) sind mit den gesamten Anschaffungskosten als Sach- und Materialkosten anzusetzen.

Die Basis zur Berechnung des **Maschinen-** beziehungsweise **Gerätestundensatzes** bilden die Kosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Abrechnungszeitpunkt:

#### Kostenbestandteile:

- Löhne/Gehälter von spezifisch geschultem Personal (diese Personen dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden),
- Hilfs- und Betriebsmittel, Energie,
- buchhalterische Abschreibung (kein Wiederbeschaffungswert),
- Wartungskosten, sofern ein Wartungsvertrag für die Maschine vorliegt.
- Maschinenstundenteiler, vier Varianten sind möglich:
  - die tatsächlichen Betriebsstunden laut Maschinenstundenaufzeichnungen,
  - der Durchschnitt der tatsächlichen Betriebsstunden laut Maschinenstundenaufzeichnungen der letzten drei Jahre,
  - die maximalen Betriebsstunden laut Betriebsanleitung oder
  - wenn keine der drei vorangegangenen Varianten möglich ist, kann ein pauschaler Jahresstundenteiler von 1.720 angesetzt werden.

Kosten für die Nutzung von F&E-relevanten Anlagen und Geräten errechnen sich über die Zeiten der Maschinen- bzw. Anlagenbelegung multipliziert mit den entsprechenden Maschinenstundensätzen. Die projektrelevanten Maschinenstunden müssen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

In Absprache mit dem Förderungsgeber können auch größere (Labor-)einheiten zusammengefasst und für diese ein gemeinsamer Stundensatz berechnet werden. Förderungsfähig sind die im Förderungszeitraum von der förderungsnehmenden Person an den Leasinggeber gezahlten Leasingraten abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen. Bei Leasing ohne Eigentumsübergang sind die Leasingkosten unter den Sach- und Materialkosten auszuweisen.

### 12.4. Sach- und Materialkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.

Bei Lagerentnahmen muss sichergestellt werden, dass mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren (zum Beispiel FIFO, Identitätspreisverfahren, gleitendes Durchschnittspreisverfahren) bewertet wird.

Kosten für im geförderten Projekt in eigenen Labors durchgeführte Analysen sind auf Basis einer internen Preisliste im Selbstkostenansatz förderungsfähig. Unternehmensintern bezogene Sach- und Materialkosten sind generell zu Herstellkosten abzurechnen.

#### **Prototyp:**

Kosten für einen Prototyp können zur Gänze abgerechnet werden, außer der Prototyp wird im Anlagenverzeichnis aktiviert oder verwertet.

Bei Aktivierung im Anlagevermögen können die für die Herstellung/Konstruktion benötigten Sach- und Drittkosten in Höhe der anteiligen Abschreibung unter den Kosten für Anlagenutzung angesetzt werden. Alternativ zum Aktivierungsdatum kann der Beginn des Förderungszeitraums zur Berechnung der Abschreibung herangezogen werden. Als Gesamtnutzungsdauer ist die Nutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Die internen

Entwicklungskosten sind in voller Höhe unter den Personalkosten förderbar. Eine gesonderte Aufstellung der Kosten ist jedenfalls notwendig und bei Projektende (Endbericht, Endabrechnung) einzureichen.

Wenn der Prototyp nach Fertigstellung ganz oder teilweise erlöswirksam verwertet wird, müssen sämtliche Erlöse von den abgerechneten Prototypkosten abgezogen werden.

### 12.5 Drittkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind in dieser Kostenkategorie die Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen, ebenso wie zugekaufte Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sach- und Materialkosten ist auf das **Überwiegen** der Dienstleistung bzw. des Materialanteils abzustellen.

Verrechnungen von Projektleistungen zwischen Projektpartnern und Projektpartnerinnen sind grundsätzlich nicht anerkennbar.

Förderungsnehmende Personen, die die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß BVergG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Leistungen von verbundenen Unternehmen sind wie Drittkosten mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen und als Selbstkosten (ohne allfällige Aufschläge für Wagnis und Gewinn, et cetera) zu verrechnen.

### 12.6 Reisekosten

Reisekosten können nur von Projektmitarbeiter und Projektmitarbeiterinnen abrechnet werden. Des Weiteren muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Tickets) sind förderungsfähig, wenn sie nach den für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten der Kostenersatz ausbezahlt wird, ist dieser mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit den km-Geldern sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inklusive Vignette) und Treibstoff abgegolten. Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen.

Bei der Abrechnung von Fahrtkosten (km-Geld) ist nachzuweisen, dass das verwendete Fahrzeug nicht im Betriebsvermögen des Unternehmens steht und nicht in den Overhead-Kosten enthalten ist. Abschreibungen von Fahrzeugen bzw. sämtliche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehende Kosten können jedenfalls nicht direkt als Projektkosten abgerechnet werden.

Sollten projektbezogene Fahrten mit einem Dienstfahrzeug durchgeführt werden, welches nicht in den Overhead-Kosten enthalten ist, so kann lediglich das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

Reisekosten und weitere Aufwendungen für Kongresse oder ähnlichen Veranstaltungen sind nicht förderungsfähig, außer sie wurden beim Förderungsgeber beantragt und dieser hat seine schriftliche Zustimmung gegeben. Kosten für Reisen zu Veranstaltungen zur Veröffentlichung der Zwischen- bzw. Endergebnisse sind grundsätzlich förderungsfähig, wenn diese bereits im Antrag enthalten waren und genehmigt wurden.

### 12.7 Gemeinkosten

Alle förderungsnehmenden Personen, die dem Beihilfenrecht (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) unterliegen (im Wesentlichen Unternehmen) können einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag (GKZ) von 20% aufschlagen. Bei Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition werden pauschal 25% aufgeschlagen. Der Aufschlag ist bei den folgenden Kostenarten anwendbar:

- abgerechnete Personalkosten,
- Reisekosten,
- Kosten für die Anlagen- und Gerätenutzung
- Sach- und Materialkosten

Auf Drittkosten (zum Beispiel Kosten von Subunternehmern, zugekaufte Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, Gerätemieten, et cetera) erfolgt kein Zuschlag für Gemeinkosten. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt:

- Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial und Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, et cetera)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

**12.8 Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten, wie z. B. Wartungskosten für Software und Geräte sind nur dann förderungsfähig, wenn eine Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum möglich sind.

Kosten für Saalmiete, Getränke und ein leichtes Mittagessen (z.B. Brötchen) können bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmern und Teilnehmerinnen (nicht Projektpartner oder Fördergeber) gefördert werden. Die dafür veranschlagten Kosten sind im Antragsformular als solche auszuweisen und stellen den maximal förderbaren Betrag dar. Sollten die für Saalmiete und Bewirtung veranschlagten Kosten nicht oder zu einem geringeren Umfang in Anspruch genommen werden, können diese nicht auf andere Kostenstellen umgeschichtet werden. Eine Förderung der für die Saalmiete und Bewirtung veranschlagten Kosten ist zudem nur dann möglich, wenn im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung die detaillierten Kosten/ das Angebot vom Förderungsgeber (BML) schriftlich akzeptiert wurde.

**13. Darstellung der Projektfinanzierung**

Auf Basis untenstehender Beispieltabelle sollte die Projektfinanzierung – aufgegliedert nach Partnern - dargestellt werden. Die Summe der Finanzierungsanteile muss die Gesamtkosten des Projektes ergeben (gemäß Pkt. 12, Kosten).

Beträge in EUR	Projektleitung	Partner 1	Partner 2	Summe
Bundesförderung				
Landesförderung				
Eigenmittel				
Sonstige Mittel				
<b>Summe</b>				

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungssätze werden in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinien) festgelegt.

Die Inhalte der Forschungsprojekte werden dabei einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet und – vorbehaltlich möglicher Aufschläge - maximal mit den entsprechenden Höchstsätzen gefördert:

	Förderungssatz
<b>Grundlagenforschung</b>	bis zu 100 %
<b>Industrielle (angewandte) Forschung</b>	bis zu 50 %
<b>Vorindustrielle Technologieentwicklung</b>	bis zu 25 %

### Aufschläge für industrielle Forschung und vorindustrielle Technologieentwicklung:

Mögliche Aufschläge von zusätzlich maximal 15 Prozentpunkten (mit einer Förderungsobergrenze von 80 %):

- Bei Zusammenarbeit zweier unabhängiger Unternehmen, wobei kein Unternehmen mehr als 70 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet und zumindest ein Unternehmen ein KMU ist oder die Zusammenarbeit grenzübergreifend ist;
- Bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, wobei die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet;
- Bei industrieller Forschung, wenn die Ergebnisse bei technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet, in technischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht werden oder auf Informationsträgern (z.B. in Datenbanken) ungehindert zugänglich sind.

Für Förderungen an KMU (kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhanges I der **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1) sind folgende Aufschläge möglich:

- bei mittleren Unternehmen um max. 10 Prozentpunkte
- bei kleinen Unternehmen um max. 20 Prozentpunkte

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Eine Co-Förderung nationaler oder internationaler Forschungsprojekte ist möglich.

Hinsichtlich der Kumulierung von Förderungen (Beihilfen) ist gemäß Artikel 8 AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) bei Inanspruchnahme anderer staatlicher Förderungen zu beachten, dass die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden darf.

## Weitere Informationen und Kontakt

→ [www.umweltfoerderung.at/wasserforschung](http://www.umweltfoerderung.at/wasserforschung)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:  
**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 – DW**

**Ulrich Tschiesche MMSc DW 218**  
[u.tschiesche@kommunalkredit.at](mailto:u.tschiesche@kommunalkredit.at)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104  
[wasser@kommunalkredit.at](mailto:wasser@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

## Anhang

- 1. Beispiel Projektstrukturplan
- 2. Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen

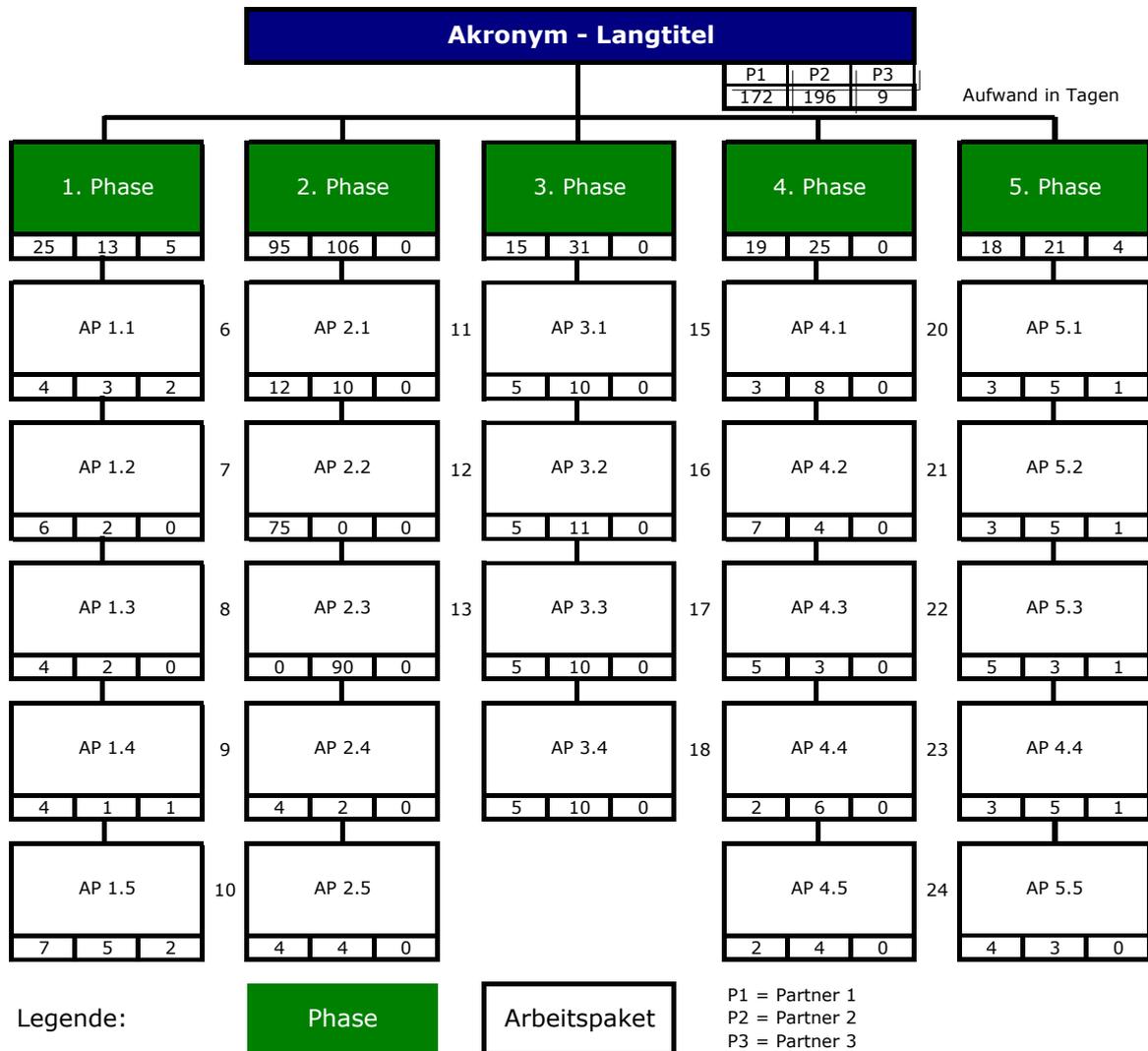


**Bundesministerium**

Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BML unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im  
Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Anhang 1: Beispiel für einen Projektstrukturplan



**Phasen:** Das Gesamtprojekt wird mittels Phasen in sachlich abgrenzbare, zeitlich aufeinander folgende Abschnitte unterteilt. Die Anzahl der Phasen richtet sich nach sinnvoll abgrenzbaren Einheiten (z.B. 5, wie o.a.).

**Arbeitspakete:** Innerhalb der einzelnen Phasen sind die Aufgaben in eindeutig und klar beschriebene abgrenzbare Arbeitspakete aufzuteilen und darzustellen. Jeweils unter den Arbeitspaketen wird der abgeschätzte Aufwand der einzelnen Projektpartner bei der Leistungserbringung im jeweiligen Arbeitspaket im Ausmaß von z. B. Tagen abgeschätzt. Unterhalb der Phasen ist der gesamte in der jeweiligen Phase zu erbringende Arbeitsaufwand pro Projektpartner dokumentiert.

## Anhang 2: Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen nach §21 UFG 1993

Kriterienkatalog
<b>Zuordnung zum Titel „Wasserwirtschaftliche Forschung“</b>
Charakter Grundlagenforschung
Charakter angewandte Forschung
Wasserwirtschaft-spezifischer Charakter der Forschung
Grad der Innovation
Erwartung hinsichtlich der Erweiterung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes
Beteiligung anerkannter Forschungsinstitute
...
<b>Praktische Bedeutung der erwarteten Ergebnisse</b>
Erfüllung der Ziele der Wasserwirtschaft (Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie gemäß § 16 und § 16a UFG)
Relevanz zur Verbesserung von Wasserqualität-Gewässergüte
Relevanz zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern
Relevanz zur Schaffung von Einsparpotentialen
Relevanz für die praktische Förderungsabwicklung
Österreichweite Bedeutung
...
<b>Qualität des Antrages</b>
Klare Zieldefinition/Projektstruktur
Eignung der methodischen Ansätze
Klarer Kosten-/Zeitplan
Aufarbeitung des Standes der Wissenschaft
Grad der interdisziplinären Zusammenarbeit
Ideen zur Umsetzung
...
<b>Gesamtbeurteilung: Eignung zur Förderung</b>